

## **Merkblatt 3.1. Merkblatt betreffend Aus- und Weiterbildung Pfarrer**

Grundsätzlich ist die Frage der Aus- und Weiterbildung in den Richtlinien für die Bildungsmassnahmen des Kirchenrates (KRB 75 vom 20. April 2005) geregelt. Nachstehend sind einige Punkte in geraffter Form wiedergegeben.

### **Kurzzeitausbildung**

Bewilligungsverfahren:

1. Leitende Pfarrperson
2. Abteilungsleitung Spezialseelsorge
3. Personalführung Pfarerschaft

Diese Ausbildungskosten (bis Fr. 1'400.-- in zwei Jahren, max. 10 Tage) werden von Personalführung Pfarerschaft übernommen

### **Langzeitausbildung**

Bewilligungsverfahren:

1. Leitende Pfarrperson
2. Abteilungsleitung Spezialseelsorge
3. Personalführung Pfarerschaft

Aufteilung der Kosten bei Langzeitausbildung:

- 1/3 Pfarrer/in
- 1/3 Abteilung Spezialseelsorge
- 1/3 Personalführung Pfarerschaft

**Wichtig:**  
**Subventionsgesuche müssen vor Beginn der Ausbildung bewilligt sein.**

## Supervision

Regelmässige Supervision ist ein obligatorischer Teil der Weiterbildung der Pfarrer/innen in Institutionen.

Sie kann folgendermassen absolviert werden:

- als subventionierte Weiterbildung, als Weiterbildungszeit abzubuchen (im Cleartime 2 Stunden für Einzelsupervision, 4 Stunden für Gruppensupervision unter „Weiterbildung“ einzutragen).
- Innerhalb der Arbeitszeit (im Cleartime 2 Stunden für Einzelsupervision, 4 Stunden für Gruppensupervision in der normalen Arbeitszeit einzutragen), zusätzlich zur Weiterbildung.

Folgende Richtlinien gelten für die Häufigkeit:

0-30% Anstellung 1 Mal pro Jahr

30-60% Anstellung 3 Mal pro Jahr

60-100% Anstellung 6 Mal pro Jahr

Subventionierung innerhalb des geltenden Reglementes.

Bei speziellen Fragestellungen kann bei der Abteilungsleitung ausserordentliche Supervision beantragt werden.

Zürich, 27. Februar 2017